



KEIL ERDBAU

Tel. 06562 - 8368 · Fax DW-221
e-mail: office@keil-erdbau.at

Walter Keil Transporte und
Erbewegungen GmbH & Co KG
Gewerbering West 6
A-5730 Mittersill

Erdbau · Transporte · Kranarbeiten · Schotter · Steine · Abbruch · Sprengungen · Bauschuttrecycling

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Fa. Walter Keil Transporte und Erdbewegungen GmbH & Co KG gültig ab 01.01.2019

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), veröffentlicht zu www.keil-erdbau.at, sowie die Ö-Norm B 2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen) und die Ö-Norm B 2205 (Erdarbeiten) in der jeweils geltenden Fassung, sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes der Fa. Walter Keil Transporte und Erdbewegungen GmbH & CoKG (Auftragnehmer = AN) und mit ihr abgeschlossenen Vertrages. Hinsichtlich der geltenden Reihenfolge werden die AGB des AN gegenüber den ÖNORMEN vorgezogen. Bei sich widersprechenden Regelungen gelten die Bestimmungen der AGB. In den AGB nicht behandelte Vertragspunkte werden durch die entsprechenden Regelungen der ÖNORMEN bedungen.

Sämtliche Angebote sind unverbindlich, und wenn nicht anders vereinbart, 30 Tage gültig. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des AN oder dadurch zustande, dass dem Auftrag tatsächlich entsprochen wird. Geschätzte Maßeinheiten (ca. Angaben) in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen sind jedenfalls unverbindlich. Abweichungen von diesen AGB, sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos, bzw. gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Auf Frachtverträge sind die Bestimmungen des „Internationalen Abkommens über den Beförderungsvertrag auf der Straße“ (CMR) anzuwenden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die in der gültigen Preisliste angegebenen Preise sind Nettopreise. Mit der Bekanntgabe einer neuen Preisliste wird die vorhergehende ungültig. **Etwasige Preiserhöhungen aufgrund Veränderung des Treibstoffpreises behält sich der AN vor.**

Der vereinbarte Preis ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Der AN ist berechtigt, Leistungen monatlich abzurechnen (Abschlagsrechnung). Bei Zahlungszielüberschreitung tritt Zahlungsverzug ein und es werden dem AG, unbeschadet weiterer Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat berechnet.

Im Falle der Säumnis ist der AG verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten zu vergüten.

Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor und erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AGs. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Er kann mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

3. Verspätete Zahlung

Wir sind befugt, bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins oder anderer Umstände, welche die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage stellen, unsere Gesamtforderung sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, auch wenn Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AGs rechtfertigen.

Bei Zahlungsverzug des AGs sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder unbeschadet allfälliger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern. Im Falle einer zu unseren Gunsten ausgestellten Bankgarantie, sind wir berechtigt, diese nach verstrichener Mahnfrist zu ziehen.

4. Leistung, Leistungsumfang und Zusatzleistung

Leistungsfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fix-Termin schriftlich vereinbart wird bzw. wurde, stets unverbindlich. Eine Haftung aus dem Titel des Schadensersatzes, sowie Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Leistung ist daher ausgeschlossen. Für unverschuldete Lieferverzögerungen bei Fixgeschäften haftet der AN nicht. Für einen solchen Fall verzichtet der AG auf das Recht vom Vertrag zurückzutreten und auch auf

die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Wenn der AG den Leistungstermin verschieben muss, so ist der AN mindestens drei Arbeitstage vorher fernmündlich, schriftlich oder per E-mail zu verständigen. Verspätete oder unterlassene Verständigung verpflichtet den AG zum Schadensersatz und Ersatz von entstandenen Mehrkosten.

Baugrubensicherungen, Bauvermessungsarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten und Beweissicherungsmaßnahmen für Gebäude, Baugruben etc. sind nicht im Leistungsumfang enthalten und daher auch in keinem Einheitspreis inkludiert.

Verursachen zusätzliche und/oder geänderte Leistungen eine Ausdehnung der Leistungsfrist, so ist diese entsprechend zu verlängern. Fordert der AG jedoch in einem solchen Fall die Einhaltung der ursprünglichen Leistungsfrist, so hat der AG Forcierungskosten (Überstunden des Personals, zusätzlicher Geräteinsatz etc.) - auch ohne gesonderte Beauftragung - zu vergüten.

Da wir unsere Preise auf der Basis von voll beladenen Transportfahrzeugen kalkulieren, werden im Zuge der Ausführung bestellte Teilladungen (Transport und Material) ausschließlich nach der jeweils gültigen Preisliste des AN verrechnet.

5. Genehmigungen, Nebenkosten, Informationspflicht und Stehzeit

Werden durch Arbeiten des ANs Rechte Dritter berührt, so hat der AG auf seine Kosten das Einvernehmen mit den Berechtigten herzustellen. Der AG hat für eine sichere Zufahrt zum Erfüllungsort zu sorgen. Zufahrtsberechtigungen, sowie alle sonstigen notwendigen Bewilligungen (Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, Naturschutz etc.) hat der AG auf seine Kosten einzuholen und diese sind dem AN ohne weitere Aufforderung vor Beginn der Arbeiten vorzuweisen. Allfällige Wegbenutzungsgebühren, sowie sämtliche Nebenkosten (Strom, Wasser etc.) sind, wenn nicht gesondert vereinbart, vom AG zu tragen. Beim Transport von Baumaschinen / Geräten sind anfallende Kosten für Transportbewilligungen sowie Transportbegleitung bzw. Begleitfahrzeug vom AG zu übernehmen.

Im Falle von Erdbewegungsarbeiten ist der AN über Hindernisse (z.B. Rohrleitungen, Kabel, Bauwerksreste, Vermarkungen, etc.) vom AG nachweislich zu informieren. Ansonsten haftet der AN nicht für Beschädigungen, welche von ihm verursacht wurden.

Stehzeiten, welche durch Behinderungen, blockierte Baustellenzufahrten, fehlende Baugrubensicherungen etc. entstehen, werden dem AG mit 70% des Stundensatzes, laut jeweils gültiger Preisliste, in Rechnung gestellt. Bei mehr als 24 Stunden dauernder Behinderung kann das Gerät von der Baustelle abgezogen und ein zusätzlicher An- und Abtransport verrechnet werden.

Allfällige Kosten für den Transport und die Deponierung von kontaminiertem Erdreich trägt der AG. Notwendige Bodenproben (Gesamtbeurteilung) gemäß DeponieVO sind vom AG auf seine Kosten zu veranlassen. Diverse erforderliche Formulare stehen unter www.keil-erdbau.at zum download bereit.

6. Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen, die im Vertrag ausdrücklich bedungen und welche die handelsüblichen, vorausgesetzten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist ein Mangel auf besondere Weisung, auf beigestellte Ausführungsunterlagen, auf beigestelltes Material des AGs, oder Vorleistungen anderer AN, zurückzuführen, so ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels frei. Der AG hat dem AN Mängel unverzüglich nach erhalten der Leistung oder nach deren Bekanntwerden schriftlich bekanntzugeben. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme oder Benützung der Leistung und richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge ist der AN verpflichtet, den Mangel auf seine Kosten innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist die Behebung nicht möglich, so wird dem AG eine angemessene Minderung des Entgelts gewährt. Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, die darüber hinausgehen, sind ausgeschlossen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die Baustelle. Bei allen Streitigkeiten aus der Erfüllung des Vertrages ist das für den Sitz des AN zuständige, ordentliche Gericht zuständig.